

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 36=56 (1890)

Heft: 48

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rathgeber für Anfänger im Photographiren und Behelf für Vorgeschrifte. Herausgegeben von Ludwig David, k. und k. Oberlieutenant der Feldartillerie. Halle a. S., Wilhelm Knapp. Preis Fr. 2. —.

Die Schrift verdient ihren Titel im vollen Maasse. Sehr einfach, gemeinverständlich geschrieben, zeigt sie dem Anfänger den leichtesten Weg zur Erlernung der Photographie und enthält auch für Vorgerücktere manchen werthvollen Fingerzeig. Zahlreiche in den Text eingeschaltete Illustrationen geben deutlichen Aufschluss über die beim photographischen Prozess erforderlichen Einrichtungen und Manipulationen und machen lange Abhandlungen durchaus unnöthig. Durch Davids „Rathgeber“ wird der Anfänger in kurzer Zeit genügende Selbstständigkeit in der Praxis der Photographie erlangt haben; ein nützliches Nachschlagebuch wird ihm derselbe aber stets bleiben. Wir können das Büchlein jedem Freunde der Photographie auf's angelegentlichste empfehlen.

G.

Das Recht des Militärs zum administrativen Waffengebrauch, von Fritz von Calker. München, Theodor Ackermann, königl. Hofbuchhändler. 1888. 80 S. Preis Fr. 2. 15.

Die kleine Schrift hat grosses Interesse, da in ihr das Recht des Militärs zur Anwendung der Waffen im Frieden in rechtsvergleichender Weise behandelt wird.

Im ersten Theil werden die Literatur und die gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften über das Recht des Waffengebrauchs angeführt.

Der zweite Theil beschäftigt sich mit der Verwendung des Militärs im Polizeidienst (Wachtdienst, Assistenz).

Die Arbeit dürfte ganz geeignet sein, die oft sehr verwirrten Begriffe über den behandelten Gegenstand zu klären.

Eidgenossenschaft.

— (Voranschlag.) Der Bundesrat hat den Voranschlag für das Jahr 1891 festgestellt. Die Einnahmen betragen hienach 65,638,000 Fr., die Ausgaben 78,069,000 Fr.; Ausgabenüberschuss 12,431,000 Fr. (letztes Jahr 12,550,300 Franken.) Unter den Ausgaben figuriren folgende ausserordentliche: Neue Gewehre 6,500,000 Fr., Munition 3,000,000 Fr., Landesbefestigung 3,000,000 Fr., zusammen 12,500,000 Fr.

— (Veranlassung zu der Interpretation von Art. 1, Allnea 5 der Militärstrafgerichtsordnung) bot das Gesuch zweier Offiziere des Landwehrregiments 17, gegen einen Soldaten, welcher die Kläger nach dem letzten Truppenzusammenzug durch die Presse ehrverletzend angegriffen hatte, militärgerichtliche Untersuchung einzuleiten. Der Antrag des Militärdepartements lag schon seit Wochen auf dem Kanzleitisch des Bundesrates, wurde aber wegen zeitweiliger Abwesenheit einiger Mitglieder des Bundes-

rathes erst am 5. November behandelt. Demnach steht der Beschluss des Bundesrates in keinem Zusammenhang mit den dieser Tage in der „Berner-Ztg.“ erschienenen Artikel über den Truppenzusammenzug.

Bei dieser Gelegenheit mag auch mitgetheilt werden, dass die Meldung, der Bundesrat habe das Militärdepartement mit einer Untersuchung in Sachen des erwähnten Artikels beauftragt, unbegründet ist.

(Bund Nr. 308.)

— (Zum letzten Truppenzusammenzug.) Die „Berner-Zeitung“ schreibt: „Die Freiburger „Liberté“ glaubt in bekannter Weise die in unserm Blatte erschienenen Artikel „Zum letzten Truppenzusammenzug, von einem Stabsoffizier“ zu einer Polemik gegen uns verwenden zu müssen. Sie nennt die Artikel einen „Angriff auf die Waadländer“ und meint, dieselben „riechen vollständig nach dem Berner.“ Nun ist aber im ganzen Artikel mit keinem Worte von den Waadländern die Rede; die Infanterie der I. Division besteht überhaupt nicht ausschliesslich aus Waadländern, sondern enthält auch Genfer und Unterwalliser. Der Artikel richtet sich, wie Jedermann, der zu lesen versteht, sofort erkennen wird, nicht gegen die Truppe, deren guten militärischen Anlagen im Gegentheil alle Anerkennung gezollt wird. Und was das „Riechen nach dem Berner“ anbetrifft, so haben wir bereits gestern erklärt, dass die Artikel von keinem Berner herstammen.

Die „Liberté“ thäte besser, statt den Sinn und die Tendenz der Artikel zu verdrehen, die in denselben angeführten Thatsachen zu widerlegen. Das dürfte freilich etwas schwerer halten, als das blosse Schimpfen auf die „Berner-Zeitung“; denn abgesehen von der absoluten Zuverlässigkeit, Gewissenhaftigkeit und Kompetenz unseres Einsenders, der die Artikel nur im Interesse der Armee geschrieben und veröffentlicht hat, dürften sich, wenn es verlangt wird, Zeugen genug finden, welche den Inhalt derselben bestätigen werden.

Der Schreiber dieser Zeilen, welcher als Berichterstatter der „Berner-Zeitung“ den Manövern der I. und II. Division ebenfalls gefolgt ist, kann bestätigen, dass in der That die Marsch- und Gefechtsdisziplin bei der I. Division sehr viel zu wünschen übrig liess. Was unser Einsender speziell über den Marsch von Le Crêt nach La Joretaz in der Gefechtspause am ersten Manövertage sagt, können wir persönlich Wort für Wort unterschreiben.

Im übrigen nehmen wir mit Vergnügen von der Meldung dieses Korrespondenten Kenntniß, wonach „die Angelegenheit nicht auf sich beruhen bleiben wird, denn der Bundesrat habe auf Verlangen eines seiner Mitglieder das Militärdepartement mit einer Untersuchung beauftragt.“

Niemand wird diese Untersuchung mehr begrüssen, als unser Einsender und wir. Denn sowohl der Verfasser der Artikel als die Redaktion beabsichtigten mit der Veröffentlichung nichts anderes, als durch Aufdeckung schwerer Mängel zur Hebung der Leistungsfähigkeit der Armee beizutragen. Mit dem Vertuschungssystem kommen wir auf keinen grünen Zweig.

— (Truppenzusammenzug.) Herr Oberstdivisionär Céresole hat die höhern Offiziere der I. Division auf den 11. d. Monats nach Lausanne einberufen, um über die gegen den Verfasser der Artikel in der „Berner-Zeitung“ zu ergreifenden Massregeln zu berathen. Der Beschluss lautete: „Man begnüge sich bis auf weiteres mit dem gestern vom Bundesrat angenommenen Antrag des eidgenössischen Militärdepartements und gewärtige im übrigen, dass die „Berner-Zeitung“ den Urheber der inkriminierten Artikel namenthaft mache, damit derselbe